

Bewachte Garderoben

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Person, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Punkt 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - verpflichtet,
 - 3.1 dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobepersonal betreten werden können;
 - 3.2 im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme in der in der Police angeführten Reihenfolge:
 - A) für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen entweder je Garderobeschein oder je Garderobehaken;
 - B) als Höchstenschädigung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages;